

Leitfaden zur nachhaltigen Beschaffung

Dieser Leitfaden ist ein begleitendes Dokument zur Richtlinie zur nachhaltigen Beschaffung und dient der Operationalisierung. Er basiert teilweise auf Musterdokumenten zur fairen und nachhaltigen Beschaffung von Engagement Global mit ihrer Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW), die im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) tätig ist. Die Vorlagen wurden mit freundlicher Unterstützung als Arbeitshilfe genutzt, an die spezifischen Anforderungen des Landkreises Göttingen angepasst und ergänzt.

Der Leitfaden wurde erstellt vom Referat Nachhaltige Regionalentwicklung und wird regelmäßig aktualisiert und erweitert.

Stand: 05.06.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	4
2	Wie nutze ich diesen Leitfaden	4
A Grundlagen der nachhaltigen Beschaffung		
3	Rechtlicher Handlungsrahmen für eine nachhaltige Beschaffung	6
4	Nachhaltige Beschaffung: Soziale und ökologische Kriterien	7
4.1	Soziale Kriterien	8
4.2	Ökologische Kriterien	10
5	Gütezeichen und andere Nachweismöglichkeiten	12
B Nachhaltigkeit im Beschaffungsprozess		
6	Schritt für Schritt zur nachhaltigen Beschaffung	14
6.1	Bedarfsanalyse	14
6.2	Prüfung der Negativliste	15
6.3	Prüfung Rahmenvertrag	15
6.4	Mindestkriterien: Produktgruppenblätter sichten	15
6.5	Markterkundung	15
7	Vorgaben und Empfehlungen für Direktaufträge	18
8	Vorgaben und Empfehlungen für Vergabeverfahren	19
8.1	Eignungskriterien	20
8.2	Leistungsbeschreibung	21
8.3	Ausführungsbedingungen	21
8.4	Zuschlagskriterien	22
8.5	Weitere Hinweise	23
8.6	Nachweisführung	24
9	Nichtanwendung von Nachhaltigkeitskriterien	25
C Weitere Informationen		
10	Nützliche Links	26
11	Schulungsangebote	27

Anhänge (separate Dokumente, diese Dokumente werden noch erarbeitet und liegen aktuell noch nicht vor):

- Produktgruppenblätter Direktaufträge
- Produktgruppenblätter Vergabe
- Negativliste

1 Präambel

Der Landkreis Göttingen bekennt sich zu den 17 Zielen für eine nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (KT-Beschluss 18.12.2019). Sie sind integraler Bestandteil aller Mittelfristigen Entwicklungsziele, Handlungsschwerpunkte und Produktziele in der Strategiekarte. Um diese Ziele zu erreichen und die Agenda 2030 auf lokaler Ebene umzusetzen, ist die Stärkung der nachhaltigen Beschaffung ein wichtiger Baustein.

Nachhaltige Beschaffung bedeutet, dass neben Kriterien wie Anschaffungspreis oder Qualität auch soziale und ökologische Kriterien in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung Berücksichtigung finden. Doch welche Probleme werden durch eine nachhaltige Beschaffung adressiert, und welche positiven Aspekte und Mehrwerte kann sie erzeugen?

Leider kommt es entlang von Lieferketten, das heißt zum Beispiel in der Gewinnung von Rohstoffen oder der Herstellung von Produkten zu sozialen und ökologischen Problemen. So gibt es Verletzungen grundlegendster Menschenrechte und Arbeitsstandards, wie ausbeuterische Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder 70 Stunden-Wochen. Auch Umweltverschmutzung durch Chemikalien, die Freisetzung von Treibhausgasen oder die Erzeugung von Abfällen sind bekannte Probleme. Wenn bei der Beschaffung auf soziale und/oder ökologische Kriterien geachtet wird, werden beispielsweise Arbeitsbedingungen verbessert und ökologische Risiken verringert.

Zudem haben Kommunen eine nicht zu unterschätzenden Marktmacht. Über die Hälfte der Beschaffungen der öffentlichen Hand wird von Kommunen getätigt. Ihre Nachfrage kann zu einer besseren Verfügbarkeit nachhaltiger Produkte führen. Außerdem haben Kommunen auch eine Vorbildfunktion. Wenn innerhalb der Verwaltung in der Beschaffung auf Nachhaltigkeit geachtet wird, kann dies ein Vorbild für Unternehmen und Endverbraucher*innen sein.

Der geltende Rechtsrahmen auf EU- und Bundesebene macht deutlich, dass Nachhaltigkeitsaspekte in Vergabeverfahren neben Wirtschaftlichkeit und Transparenz stehen. Daher soll eine nachhaltige Beschaffung auch in der Kreisverwaltung des Landkreises Göttingen in Zukunft gestärkt werden. So wird lokales Handeln zum Teil einer globalen Lösung – für mehr Umweltschutz, Menschenwürde und nachhaltige Entwicklung weltweit.

2 Wie nutze ich diesen Leitfaden

Ab dem **01.07.2026** tritt die Richtlinie zur nachhaltigen Beschaffung in Kraft und muss verpflichtend ab dem 01.01.2027 umgesetzt werden. Sie regelt die Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Beschaffung in der Kreisverwaltung. Dieser Leitfaden soll bei der praktischen Umsetzung unterstützen. Er richtet sich an alle beschaffenden Mitarbeiter*innen, sowie an alle weiteren Stellen, für die die Richtlinie gilt oder denen sie zur Umsetzung empfohlen wird.

Dieser Leitfaden gliedert sich in drei Teile. Teil A (mit den Kapiteln 3 Rechtlicher Handlungsrahmen für eine nachhaltige Beschaffung, 4 Nachhaltige Beschaffung: Soziale und ökologische Kriterien und 5 Gütezeichen und andere Nachweismöglichkeiten) gibt eine allgemeine Einführung in das Thema nachhaltige Beschaffung. Im Teil B (mit den Kapiteln 6 Schritt für Schritt zur nachhaltigen Beschaffung, 7 Vorgaben und Empfehlungen für Direktaufträge, 8 Vorgaben und Empfehlungen für Vergabeverfahren sowie 9 Nichtanwendung von Nachhaltigkeitskriterien) werden Sie Schritt für Schritt durch den Beschaffungsprozess geführt und es wird aufgezeigt, wo und wie nachhaltige

Kriterien integriert werden können. Im Teil C (mit den Kapiteln 10 und 11) finden Sie weiterführende Links und Hinweise zu Schulungsangeboten.

Als Anhang finden Sie folgende Dokumente (**diese Dokumente werden in Zusammenarbeit mit den betroffenen OEs erarbeitet und stehen daher noch nicht zur Verfügung**):

- Produktgruppenblätter Direktaufträge (inkl. Mindestkriterien)
- Produktgruppenblätter Vergabe (inkl. Mindestkriterien)
- Negativliste (Produkte, die nicht beschafft werden dürfen)

Die Produktgruppenblätter werden gemeinsam mit den betroffenen Fachbereichen erstellt. Wurden noch keine Mindestkriterien festgelegt, gelten nur die gegebenenfalls vorhandenen rechtlichen Vorgaben. Zudem werden regelmäßig Schulungen angeboten, die die Umsetzung einer nachhaltigen Beschaffung erleichtern sollen.

A Grundlagen der nachhaltigen Beschaffung

3 Rechtlicher Handlungsrahmen für eine nachhaltige Beschaffung

Die Berücksichtigung von sozialen und ökologischen Aspekten in der Vergabe ist auf EU- und Bundesebene gemäß §97 III GWB als „**Grundsatz der Vergabe**“ verankert und damit gleichrangig zu den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Verhältnismäßigkeit, Transparenz sowie Gleichbehandlung zu berücksichtigen. Für Vergaben im Unterschwellenbereich gelten die in der Unterschwellenvergabeverordnung fast wortgleich geregelten Regelungen zur Anwendung öko-sozialer Kriterien (§ 2 UVgO). Demnach ist es unabhängig vom Auftragswert grundsätzlich möglich und wünschenswert, in Vergabeverfahren Anforderungen an die Nachhaltigkeit des jeweiligen Beschaffungsgegenstands zu stellen. Dieser Leitfaden bezieht sich auf alle Direktaufträge und Vergabeverfahren von Liefer- und Dienstleistungen.

Soziale und ökologische Kriterien sollen somit grundsätzlich **bei Direktaufträgen und allen Vergabearten** berücksichtigt werden, sofern möglich. Im Vergabeverfahren können sie als Mindestkriterien in der Leistungsbeschreibung (§31 VgV; § 23 UVgO), in Auftragsausführungsbedingungen (§ 128 GWB, § 45 UVgO) in Kriterien zur Eignung (§ 46 VgV; § 33 UVgO) der Bietenden oder als wertungsrelevante Zuschlagskriterien (§ 58 VgV, § 43 UVgO) festgelegt werden. Soziale und ökologische Kriterien können weltweit für alle Phasen der Herstellung und des Handels mit einer Ware verlangt werden - also zum Beispiel von der Textilfaser bis zum vernähten Endprodukt. Zu beachten ist hierbei, dass die **Mindest- und Zuschlagskriterien mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung** stehen müssen (vgl. § 31 VgV, § 127 GWB bzw. §§ 23, 43 UVgO).

Auch das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ist relevant für eine nachhaltige Beschaffung. In § 6 KrWG ist die sogenannte Abfallhierarchie geregelt. Dabei sind Abfallvermeidung, Wiederverwendung und Recycling der Verwertung (meist Verbrennung) sowie Beseitigung (Bspw. in Deponien) vorzuziehen. Die Abfallhierarchie bezieht sich explizit auf die öffentliche Beschaffung.

Auf Landesebene finden sich in Niedersachsen verschiedene rechtliche Regelungen zum Thema nachhaltige Beschaffung. Grundsätzlich regelt das **Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG)** die Berücksichtigung von sowohl sozialen als auch ökologischen Aspekten (NTVergG, v.a. §§ 1 und 10 sowie § 12; UVgO eingeführt in § 3 Abs. 1 NTVergG). Aufgrund § 12 des NTVergG wurde die Niedersächsische Verordnung über die Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Niedersächsische Kernarbeitsnormenverordnung - **NKernVO**) erlassen. Diese schreibt die Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen (siehe Kapitel 4.1) für sensible Produktgruppen vor (siehe produktspezifische Mindestkriterien in den Produktgruppenblättern im Anhang).

In Hinblick auf ökologische Kriterien ist zudem das **Niedersächsische Abfallgesetz** zu nennen. Landkreise und Gemeinden sind dazu verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Erzeugnisse zu bevorzugen, die längerfristig genutzt, wirtschaftlich repariert und als Abfälle stofflich verwertet werden können, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger Abfällen führen oder sich eher zur umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung eignen, oder aus Abfällen hergestellt worden sind (§ 3 NAbfG). Dabei gilt eine Bevorzugungspflicht für solche Produkte, sofern keine unverhältnismäßigen Mehrkosten entstehen. Bei der Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen und sonstigen Lieferungen und Leistungen ist darauf hinzuwirken, dass solche Erzeugnisse verwendet werden, und entsprechende Angebote sind zu bevorzugen.

Die Grundsätze der Auftragsvergabe im Wettbewerb und die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit (§ 110 Abs. 2 NKomVG) sind natürlich auch bei einer nachhaltigen Beschaffung gültig.

Weitere Info zu den gesetzlichen Grundlagen in Niedersachsen: <https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/kommunaler-kompass/niedersachsen/rahmenbedingungen-nutzen>

Im Landkreis Göttingen gibt es ergänzend folgende Regelungen:

1. Dienstanweisung Vergabe: Grundsätzliche Berücksichtigung nachhaltiger Kriterien
2. Mitgliedschaft im Klimabündnis e.V. (seit 1993) mit der Verpflichtung, keine Produkte aus Tropenholz zu beschaffen
3. Produkte, die im Zusammenhang mit ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurden, dürfen nicht beschafft werden (B 0025/2010).
4. Zertifizierung als Fairtrade Town: bei allen Veranstaltungen werden nur fair gehandelter Kaffee und Tee ausgeschenkt, schrittweise Ausweitung auf andere Produkte (B 0145/2011)
5. Der Landkreis Göttingen ist seit 2023 Öko-Modellregion und strebt eine Steigerung des regionalen Ökolandbaus und der regionalen Bio-Außer-Haus-Verpflegung an.

4 Nachhaltige Beschaffung: Soziale und ökologische Kriterien

Nachhaltige Beschaffung bezeichnet den Prozess der Auswahl und des Einkaufs von Produkten und Dienstleistungen unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und ökonomischer Kriterien über den gesamten Lebenszyklus¹ hinweg. Ziel ist es, negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft zu minimieren und gleichzeitig langfristige wirtschaftliche Effizienz zu fördern.

„Nachhaltige Öffentliche Beschaffung ist die strategisch ausgerichtete, rechtssichere und wirtschaftliche Ausgestaltung von Vergabeverfahren mit dem Ziel, neben dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit (§ 97 Abs. 1 GWB) zugleich ökologische und soziale Belange systematisch und überprüfbar in die Beschaffungsentscheidung zu integrieren. Sie geht damit über eine rein preisbezogene Betrachtung hinaus und berücksichtigt die Auswirkungen eines Beschaffungsvorgangs auf Umwelt, Gesellschaft und Marktstruktur über den gesamten Lebenszyklus der zu beschaffenden Leistung hinweg“²

Im Sinne der Agenda 2030 sollten deshalb alle vorhandenen Gestaltungsspielräume und Ansatzpunkte für mehr soziale Verantwortung entlang globaler Lieferketten als auch für stärkere ökologische Kriterien strategisch genutzt werden. Es ist daher darauf zu achten, dass die Beschaffung nicht zu ausbeuterischen Produktionsverhältnissen, Menschenrechtsverletzungen oder Umweltzerstörung beiträgt. Dafür können soziale und ökologische Kriterien bei der Beschaffung

¹ Lebenszykluskosten sind neben dem Anschaffungspreis alle relevanten Kosten, die ein Produkt über die Dauer seines Lebenszyklus verursacht. Dies können zum Beispiel sein: Verbrauch von Hilfsstoffen und Energie, Installations- und Wartungskosten, Entsorgungs- und Recyclingkosten.

² „Kommunale Freiheiten nutzen – Nachhaltigkeit fördern! Handreichung zur nachhaltigen Beschaffung in Satzungen und Dienstanweisungen“ Rechtsanwalt André Siedenbergh für Christliche Initiative Romero e.V., Düsseldorf 2026. <https://www.ci-romero.de/produkt/handreichung-kommunale-freiheiten-nutzen-nachhaltigkeit-foerdern/>

berücksichtigt werden. Oft lassen sich sowohl soziale *als auch* ökologische Kriterien anwenden. Bei manchen Produkten macht es aber Sinn, nur soziale *oder* ökologische Kriterien zu nutzen.

4.1 Soziale Kriterien

In Handel und Produktion werden entlang der weltweiten Lieferketten immer wieder grundlegende Menschen- und Arbeitsrechte verletzt. Bei einer sozial verantwortlichen Beschaffung wird darauf geachtet, dass gewisse Kriterien eingehalten werden.

Hier stehen Produkte im Fokus, die im Globalen Süden gefertigt werden und bei deren Herstellung die Einhaltung von Menschenrechten, grundlegenden Arbeitsstandards sowie der Auszahlung eines existenzsichernden Einkommens häufig nicht gewährleistet ist. Diese Produkte werden auch „sensible Produkte“ genannt. Hierzu zählen zum Beispiel:

- Kakao (z.B. Kinderarbeit)
- Natursteine (z.B. fehlender Arbeitsschutz beim Abbau)
- Dienst- und Schutzbekleidung (z.B. zu lange Arbeitszeiten, Diskriminierung in der Fertigung)
- IT-Produkte (z.B. Konfliktrohstoffe, Kinder- und Zwangsarbeit)

Je nach Produkt und Marktverfügbarkeit sind unterschiedlich strenge Kriterien sinnvoll. Dieser Leitfaden schlägt drei Level von sozialen Kriterien vor, die im Folgenden erklärt werden.

Level 1: ILO-Kernarbeitsnormen

Level 2: zum Beispiel zusätzliche ILO-Normen in der Textilherstellung (Arbeitszeit, Mindestlohn, Gesundheits-/Arbeitsschutz)

Level 3: Einhaltung der Kriterien des Fairen Handels (keine fest definierten Kriterien)

Level 1: ILO-Kernarbeitsnormen

In einer globalisierten Weltwirtschaft werden Waren über Ländergrenzen hinweg produziert und gehandelt. International anerkannte Standards helfen dabei, Menschen- und Arbeitsrechte zu schützen. Die ILO-Normen sollen verhindern, dass sich einzelne Staaten durch den Abbau von Arbeitnehmerrechten und der Verschlechterung von Arbeitsbedingungen Vorteile im internationalen Handel verschaffen.

Die ILO-Kernarbeitsnormen (ILO-KAN) sind durch die Vereinten Nationen festgelegte, grundlegende soziale Arbeitsstandards, die in 10 Übereinkommen definiert sind. Je nach Beschaffungsgegenstand und Marktverfügbarkeit kann die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen in der Produktion für die gesamte Lieferkette eines Produktes oder für einzelne Fertigungsstufen gefordert werden. Bis 2022 umfassten die ILO-KAN die acht klassischen Kernnormen (Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, Vereinigungsfreiheit, Gleichbehandlung). Seit 2022 zählen zusätzlich die Übereinkommen 155 (Arbeitsschutz) und 187 (Förderung des Arbeitsschutzes) zu den Kernarbeitsnormen. Einige Gütezeichen decken die neuen Übereinkommen 155 und 187 noch nicht ab. Daher sollte aktuell die Einhaltung der acht Kernnormen gefordert werden.

Übereinkommen 87	Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes
Übereinkommen 98	Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen
Übereinkommen 29	Übereinkommen zur Zwangsarbeit
Übereinkommen 105	Abschaffung der Zwangsarbeit
Übereinkommen 100	Gleichheit des Entgelts
Übereinkommen 111	Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf
Übereinkommen 138	Mindestalter
Übereinkommen 182	Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit

Verbindlich gilt die **Niedersächsische Kernarbeitsnormenverordnung (NKernVO)**. Sie schreibt vor, bei welchen Produkten die ILO-KAN (Übereinkommen 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138 und 182) eingehalten werden müssen. Sie gilt ab einem geschätzten Auftragswert von 20.000 € (ohne Umsatzsteuer) für Produkte aus Staaten, die Entwicklungshilfe erhalten:

<https://www.oecd.org/en/topics/sub-issues/oda-eligibility-and-conditions/dac-list-of-oda-recipients.html#oda-recipients-list>

Die NKernVO definiert folgende Produktgruppen als sensibel:

- Stoffe und sonstige Textilwaren
- ungebrauchter Naturstein
- Tee, Kaffee und Kakao, Blumen
- Spielwaren und Sportbälle

Level 2: Weitere ILO-Normen

Die ILO-Kernarbeitsnormen stellen Mindestanforderungen dar, decken aber eklatante Probleme durch mangelnden Arbeitsschutz, unsichere Beschäftigungsverhältnisse und unzureichende Löhne nicht ab. Neben den Kernarbeitsnormen haben die Vereinten Nationen insgesamt 190 Übereinkommen zum Arbeitsschutz ausformuliert. Es ist daher zielführend, je nach Produkt weitergehende Übereinkommen miteinzubeziehen.

Beispiele für weitere ILO-Übereinkommen

Übereinkommen 1 und 30	Maximale Arbeitszeiten
Übereinkommen 102	Mindeststandards der sozialen Sicherheit
Übereinkommen 26 und 131	Zahlung und Festlegung von Mindestlöhnen
Übereinkommen 190	Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz
Übereinkommen 176	Sicherheit und Gesundheit in Bergwerken
Übereinkommen 169	Rechte indigener Völker
Übereinkommen 170	Einsatz von Chemikalien

Der Vorteil in der Anwendung von ILO-Normen liegt darin, dass sie über die ausformulierten Übereinkommen von einer öffentlichen Institution definiert wurden. Daher arbeiten auch viele Zertifizierungssysteme im sozialen Bereich mit diesen Definitionen, wenn Arbeitsstandards überprüft werden sollen.

Level 3: Kriterien des Fairen Handels

Eine weitere Möglichkeit, über die ILO-Kernarbeitsnormen hinauszugehen, ist die Einbeziehung der Kriterien des Fairen Handels.



Abbildung 1: Die Grundsätze des Fairen Handels; Quelle: Weltladen Dachverband

Der Faire Handel (englisch „Fair Trade“) hat zum Ziel, die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Produzent*innen zu verbessern. Eines der wichtigsten Kriterien ist daher die Zahlung eines existenzsichernden Lohnes. Das bedeutet, der Lohn muss ausreichen, um sowohl die Produktions- als auch Lebenshaltungskosten davon zu bestreiten. Dies ist bei Mindestlöhnen häufig nicht der Fall. Daneben sind aber noch weitere Kriterien relevant, wie Transparenz und Langfristigkeit der Handelsbeziehungen. Der Faire Handel umfasst sowohl gesiegelte Produkte als auch Produkte von Unternehmen, die den Fairen Handel als Unternehmenszweck begreifen und für mehr Gerechtigkeit im Welthandel eintreten. Darunter fallen bspw. Produkte von Fairhandels-Unternehmen wie GEPA – The Fair Trade Company oder El Puente. Das Gütezeichen „Fairtrade“ ist ein eingetragenes Markenzeichen und kennzeichnet Produkte, die nach den Standards von Fairtrade International gehandelt wurden. Fairtrade International ist die internationale Organisation, die jeweils nationale Ableger hat. In Deutschland ist dies Fairtrade Deutschland.

Zusätzlich zu den ILO-Kernarbeitsnormen sind für **Produkte des Fairen Handels** folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

- faire (existenzsichernde) Löhne, die unter Mitbestimmung aller Beteiligten ausgehandelt werden
- eine zusätzliche Fairtrade-Prämie, die überwiegend in soziale Gemeinschaftsprojekte investiert wird
- Recht der Produzent*innen auf eine Vorfinanzierung
- langfristige Handelsbeziehungen
- Gewährleistung sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen
- Frauenförderung und Einsatz für Geschlechtergerechtigkeit
- langfristiger Erhalt natürlicher Ressourcen
- Transparenz und Rückverfolgbarkeit der Lieferkette

Fairer Handel ist kein rechtlich geschützter Begriff. Daher ist es empfehlenswert, konkrete Kriterien zu definieren beziehungsweise einschlägige Siegel zu nutzen. Vorschläge dazu finden sich in einzelnen Produktgruppenblättern.

4.2 Ökologische Kriterien

Produkte oder Dienstleistungen können negative Umweltauswirkungen haben. Dies beginnt bei der Rohstoffgewinnung (z.B. Einsatz von Chemikalien) und reicht über die Nutzung eines Produktes (z.B.

Energieverbrauch oder Emissionen) bis hin zum Ende der Nutzungsdauer (z.B. Entsorgungskosten). Werden ökologische Kriterien in der Beschaffung angesetzt, führt dies zu einer Verringerung der Umweltbeeinträchtigungen, die mit den zu beschaffenden Produkten und Dienstleistungen verbunden sind. Die Beschaffung umweltfreundlicher Produkte und Dienstleistungen ist somit unmittelbar ökologisch nützlich.³ Ziel der Berücksichtigung ökologischer Kriterien bei der Beschaffung ist es also, Umweltbelastungen zu minimieren, Lebenszykluskosten transparent zu machen und langfristig energie- und ressourceneffiziente Lösungen zu fördern. Ökologische Kriterien berücksichtigen daher idealerweise die Umweltwirkung eines Produkts oder einer Dienstleistung über den gesamten Lebenszyklus hinweg.

Bei den ökologischen Kriterien stehen Produkte im Vordergrund, bei deren Herstellung, Nutzung oder Entsorgung ökologische Risiken zu erwarten sind. Dies kann zum Beispiel die Nutzung nicht-erneuerbarer Ressourcen bedeuten, ein hoher Energieverbrauch des Produktes, die Erzeugung von Abfall, oder auch Produkte, die nicht reparierbar sind. Beispiele für Produktgruppen, bei denen ökologische Kriterien genutzt werden können:

- Möbel
- Papier und Papierprodukte (unter anderem Kopierpapier, Hygienepapier)
- Büromaterialien
- Reinigungsmittel
- Lebensmittel sowie Catering/Außer-Haus-Verpflegung
- Elektrische Geräte, Maschinen, Fahrzeuge

Beispiele für ökologische Kriterien

Es gibt eine Vielzahl von ökologischen Kriterien. Wie auch bei den sozialen Kriterien, muss je nach Produkt bewertet werden, ob und welche ökologischen Risiken bestehen und welche Kriterien diese am besten adressieren. Ökologische Kriterien sind sehr vielfältig und können beispielsweise abzielen auf:

- Kriterien der Kreislaufwirtschaft (z.B. Langlebigkeit, Reparaturfähigkeit, nachwachsende Rohstoffe, Recyclingfähigkeit)
- Klimafreundlichkeit (z.B. Treibhausgasemissionen bei Herstellung, Nutzung, Transport)
- Abfallvermeidung (z.B. verpackungsarm, Mehrwegverpackung)
- Umweltschonend (z.B. schadstoffarm)
- Materialeinsatz (z.B. aus Recyclingmaterial hergestellt)

Lebenszykluskosten

Bei der Berücksichtigung von Lebenszykluskosten wird der Anschaffungspreis nicht isoliert betrachtet, sondern es werden auch alle anderen anfallenden Kosten im Laufe eines Produkt-Lebenszykluses miteinbezogen. Dies umfasst zum Beispiel den Verbrauch an Hilfsstoffen oder Energie während der Nutzungsphase, Installationskosten oder Wartungskosten sowie Kosten am Ende der Nutzungsdauer wie Abholungs-, Entsorgungs- oder Recyclingkosten.⁴ So kann beispielsweise ein

³ https://www.umweltbundesamt.de/system/files/medien/11850/publikationen/umweltfreundliche_beschaffung_schulungsskript_1.pdf

⁴ <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung/lebenszykluskosten>

Gerät, das im Anschaffungspreis teurer ist, aber in der Nutzung weniger Energie verbraucht, die wirtschaftlichere Alternative sein.

Tipps für die Praxis

Zur Berechnung von Lebenszykluskosten gibt es verschiedenste Tools, die sich im Detailgrad unterscheiden. Beim Umweltbundesamt finden Sie einen Überblick über verschiedene Angebote:

 <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung/lebenszykluskosten>

5 Gütezeichen und andere Nachweismöglichkeiten

Als Nachweis für die Einhaltung nachhaltiger Kriterien sollten, wo immer möglich, glaubhafte Gütezeichen eingefordert werden. Welche Gütezeichen welche Vergabekriterien abdecken, können Sie im [Gütezeichenfinder des Kompass Nachhaltigkeit](#) filtern lassen und in den Produktgruppenblättern dieses Leitfadens nachlesen. Einfache Eigenerklärungen einzufordern, in denen Bieterunternehmen lediglich versichern, dass sie die ILO-Kernarbeitsnormen berücksichtigen, ist hier nicht zielführend. Sie sollten über die Einforderung von Gütezeichen und alternative Nachweismöglichkeiten deutlich machen, dass es Anforderungen gibt, wie Unternehmen ihren Sorgfaltspflichten gründlich genug nachkommen.

Es ist zu beachten, dass nicht jedes Gütezeichen die gleiche Aussagekraft besitzt. Es sollte stets eine mit öffentlichen Mitteln genutzte Plattform genutzt werden, um sich über die Gütezeichen zu informieren (z.B. Kompass Nachhaltigkeit oder Siegelklarheit). Hier können Sie überprüfen, ob die Siegel vertrauenswürdig und anspruchsvoll sind. Außerdem wird dargestellt, welche Schritte der Wertschöpfungskette abgedeckt sind. Viele Gütezeichen decken nur einzelne Aspekte der Nachhaltigkeit oder bestimmte Produktionsstufen ab. Deshalb kann es sinnvoll sein, mehrere Gütezeichen zu kombinieren, um ein umfassenderes Bild zu erhalten. Bei Textilien zum Beispiel sind besonders die Produktionsstufen Rohstoffanbau (z.B. Baumwolle) und Konfektion (Zuschnitt, Nähen etc.) relevant.

Wenn ein Gütezeichen als Nachweis gefordert wird, müssen auch andere Gütezeichen akzeptiert werden, die gleichwertige Anforderungen erfüllen. Sollte ein Unternehmen nachweislich keine Möglichkeit gehabt haben, ein solches Gütezeichen zu erlangen – und dies nicht selbst zu verantworten ist –, sind auch andere geeignete Nachweise zu akzeptieren. Voraussetzung ist, dass damit glaubhaft belegt wird, dass die angebotene Leistung die geforderten Anforderungen erfüllt.

Voraussetzungen für die Verwendung von Gütezeichen

Nach §34 VgV (§24 UVgO) ist es der Auftraggeberin **ausdrücklich erlaubt, Gütezeichen als Nachweis für die gewünschten öko-sozialen Kriterien** zu verlangen, sofern diese die folgenden Voraussetzungen aus §34 Abs. 2 VgV erfüllen:

1. Anforderungen sind für die Bestimmung der gewünschten Kriterien geeignet und stehen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung
2. Die Anforderungen des Gütezeichens beruhen auf objektiv nachprüfaren, nichtdiskriminierenden Kriterien
3. Das Gütezeichen wurde in offenem transparentem Verfahren entwickelt
4. Alle betroffenen Unternehmen haben Zugang zum Gütezeichen
5. Unabhängigkeit des Gütezeichens

Tipps für die Praxis

Wenn Sie sich unsicher sind, ob ein Gütezeichen vergaberechtskonform ist, wirklich zu den gewünschten Nachhaltigkeitszielen passt oder ob es mit anderen vergleichbar ist, lohnt sich ein Blick in den **Gütezeichenfinder** im Kompass Nachhaltigkeit. Das Tool kann Sie dabei unterstützen, Gütezeichen schnell und unkompliziert zu vergleichen.

 www.kompass-nachhaltigkeit.de/guetezeichenfinder

Multi-Stakeholder-Initiativen (MSI)

Wenn keine geeigneten Gütezeichen verfügbar sind, kann auch die Mitgliedschaft in einer Multi-Stakeholder-Initiative (MSI) als alternative Nachweisform gefordert werden. Multi-Stakeholder-Initiativen (MSI) sind Mitgliedsorganisationen für Unternehmen. Wenn Unternehmen hier Mitglied werden, müssen sie sich an die Vorgaben dieser Initiative halten. Ein gutes Beispiel für eine solche Multi-Stakeholder-Initiative ist die Fair Wear Foundation. Hier werden Unternehmen des Textilsektors Mitglied, die zum Beispiel die ILO-Kernarbeitsnormen und weitere Sozialstandards, wie existenzsichernde Löhne, in ihren Lieferketten gewährleisten wollen. Gemeinsam mit der Organisation machen sie sich auf den Weg, dies umzusetzen. Aber nicht alle Multi-Stakeholder-Initiativen haben eine so hohe Qualität. Hier gilt wie bei den Gütezeichen, dass auf Unabhängigkeit, Transparenz und vor allem Relevanz für die gewünschten Kriterien geachtet werden sollte. Auch die verschiedenen Multi-Stakeholder-Initiativen werden durch den Kompass Nachhaltigkeit auf Glaubwürdigkeit und Relevanz für die gewünschten Kriterien gefiltert, so dass Sie hierfür den Kompass zur Hilfe nehmen können.

In der Nachweisführung für eine faire Beschaffung liegt der Unterschied zwischen einem Gütezeichen und einer MSI darin, dass Gütezeichen stets nur einzelne Produkte und MSI ein ganzes Unternehmen zertifizieren.

B Nachhaltigkeit im Beschaffungsprozess

Nachdem Sie im ersten Teil A des Leitfadens eine allgemeine Einführung in das Thema nachhaltige Beschaffung erhalten haben, wird in diesem Teil B konkreter auf den Beschaffungsprozess eingegangen. Es werden die einzelnen Schritte vorgestellt, die für eine nachhaltige Beschaffung notwendig sind. Je nach Ausgangslage stehen unterschiedliche Ansätze zur Verfügung, um nachhaltige Kriterien wirksam zu integrieren. Die folgenden Kapitel zeigen praxisnahe Optionen und Wege auf, wie Nachhaltigkeit systematisch in den Beschaffungsprozess eingebunden werden kann.

6 Schritt für Schritt zur nachhaltigen Beschaffung

Es gibt verschiedene Wege zu einer nachhaltigen Beschaffung. Ganz konkret hängt dies ab von:

- der Art der Beschaffung (Direktauftrag oder Vergabeverfahren, Höhe des Auftragswertes),
- dem jeweiligen Beschaffungsgegenstand,
- sowie dem verfügbaren Angebot am Markt.

Folgende Schritte können die Integration von Nachhaltigkeitskriterien erleichtern. Vieles davon werden Sie auch sicher schon aus bisherigen Direktaufträgen oder Vergabeverfahren kennen.



- ✓ **Bedarfsanalyse (Kapitel 6.1)**
- ✓ **Prüfung der Negativliste (6.2)**
- ✓ **Prüfung Rahmenvertrag (6.3)**
- ✓ **Mindestkriterien: Produktgruppenblätter sichten (6.4)**
- ✓ **Markterkundung und Festlegung möglicher Nachweise (6.5)**
- ✓ **Vorgaben und Empfehlungen für Direktaufträge bzw. Vergabeverfahren nach Produktgruppen (Kapitel 7 und 8)**

Wenn Sie zum ersten Mal Nachhaltigkeitskriterien in Ihren Beschaffungen berücksichtigen wollen, sollten Sie durch eine Marktrecherche zu dem benötigten Produkt herausfinden, ob es zu Mehrkosten kommt. Diese müssen gegebenenfalls in der Haushaltsplanung ihrer OE berücksichtigt werden. Im Rahmen der Haushaltsplanung müssen für Investitionen, die oberhalb der [Wertgrenze](#) liegen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen im Sinne des § 12 KomHKVO (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung) erstellt werden. Die Wertgrenzen liegen bei:

- Beschaffung von (im)materiellen Vermögensgegenständen 100.000 Euro
- Hochbaumaßnahmen 500.000 Euro
- Tiefbaumaßnahmen 1.000.000 Euro

Die Wirtschaftlichkeitsberechnung sollte im Sommer des Jahres vor dem eigentlichen Beschaffungsjahr erfolgen, damit die Kosten in der Haushaltsplanung berücksichtigt werden können.

6.1 Bedarfsanalyse

Vor jeder Beschaffung ist eine sorgfältige Bedarfsanalyse durchzuführen. Sie bildet die Basis für eine nachhaltige und wirtschaftliche Entscheidung.

Worauf Sie achten können:

Notwendigkeit prüfen

- Ist eine Neuanschaffung wirklich erforderlich?
- Kann der Bedarf durch vorhandene Ressourcen gedeckt werden?

Alternative Möglichkeiten zur Bedarfsdeckung

- Wiederverwendung vorhandener Gegenstände
- Weiterentwicklung bestehender Lösungen
- Reparatur statt Ersatz

Falls eine (Neu-) Beschaffung notwendig ist, sollten folgende Optionen geprüft werden:

- Gebrauchte Produkte
- Miete oder Leasing

6.2 Prüfung der Negativliste

Sie haben die Notwendigkeit einer Beschaffung festgestellt. Nun sollten Sie einen Blick auf die Negativliste werfen. Produkte aus der Negativliste dürfen grundsätzlich nicht beschafft werden.

6.3 Prüfung Rahmenvertrag

Nun ist zu prüfen, ob ein Rahmenvertrag besteht, über den das gewünschte Produkt bezogen werden kann.

Rahmenverträge gibt es für (noch zu klären):

- Büromaterialien (Zuständig: FD 10.1)

6.4 Mindestkriterien: Produktgruppenblätter sichten

Prüfen Sie, ob es für Ihre Beschaffung ein passendes Produktgruppenblatt gibt. Hier finden Sie gegebenenfalls **Mindestkriterien** oder empfohlene Kriterien, sowie Informationen über die Produktgruppe und mögliche Nachweise wie Gütezeichen. Wenn es für Ihr Produkt keine Vorgaben zu Mindestkriterien gibt, können Sie Nachhaltigkeitskriterien selber definieren bzw. sich an den Empfehlungen orientieren.

6.5 Markterkundung

Eventuell haben Sie schon vorher eine Markterkundung durchgeführt, aber spätestens jetzt ist der Zeitpunkt dafür: Der Bedarf wird mit dem verfügbaren Angebot am Markt abgeglichen. Dabei sind die allgemeinen vergaberechtlichen Grundsätze des Wettbewerbs, der Gleichbehandlung und Transparenz zu beachten. Konkret bedeutet dies, dass bei einer Markterkundung stets mehrere Unternehmen anzusprechen bzw. anzuschreiben sind. Zudem sind allen Unternehmen stets die gleichen Informationen zu geben.

Vor dem Einkauf bzw. dem Erstellen der Vergabeunterlagen ist zu prüfen, ob Produktvarianten am Markt verfügbar sind, die sowohl die notwendigen technischen Anforderungen an das Produkt erfüllen (z.B. Normen der Arbeitssicherheit) als auch den in den Produktgruppenblättern aufgeführten **Mindestkriterien** im Bereich Nachhaltigkeit entsprechen. Sollten am Markt keine Produkte verfügbar sein, die den Nachhaltigkeitsanforderungen gerecht werden, sollte Leistungen den Vorzug gegeben werden, die den Nachhaltigkeitsanforderungen am nächsten kommen.

Bereits im Stadium der Markterkundung sind die Dokumentationspflichten zu beachten. Es empfiehlt sich, etwaigen Schriftverkehr und/oder Prospekte etc. als Teil der Vergabeakte abzulegen und Gesprächsvermerke anzufertigen.

Der **zeitliche Umfang für eine Marktrecherche** muss hinreichend sein. Das heißt je größer das geschätzte Beschaffungsvolumen ausfällt, desto intensiver sollte die Marktrecherche durchgeführt werden. Um die Marktrecherche zu verkürzen, werden auf den Produktgruppenblättern einschlägigen Gütezeichen abgebildet, die die gewünschten Mindestkriterien nachweisen.

Tipps für die Praxis

Folgende Methoden eignen sich zur Markterkundung:

- Kompass Nachhaltigkeit (Anbieterlisten bei den einzelnen Produktgruppen oder Praxisbeispiele recherchieren und bei den entsprechenden Kommunen nachfragen)
- Websites der Gütezeichen oder Multi-Stakeholder-Initiativen
- Suchmaschinen
- Bei bekannten Anbietern nachfragen, ob diese auch nachhaltige Produkte im Angebot haben.

Orientierung bei eingeschränkter Marktverfügbarkeit

Vor allem bei **Vergabeverfahren** ist es wichtig zu ermitteln, ob eine ausreichende Marktverfügbarkeit gegeben ist. Dies hat Einfluss darauf, an welcher Stelle die Nachhaltigkeitskriterien in den Vergabeunterlagen gefordert werden. Eine pauschale Aussage, wann eine „ausreichende Marktverfügbarkeit“ gegeben ist, ist nicht möglich. Dennoch gilt:

- Aus dem Wettbewerbsgrundsatz im Vergaberecht ergibt sich, dass bei jeder Vorgabe – auch bei Nachhaltigkeitsvorgaben – mehrere Unternehmen in der Lage sein sollten, ein Angebot abzugeben.
- Als Orientierung kann § 51 Abs. 2 VgV herangezogen werden: Eine **erwartbare Anzahl von 3 bis 5 Angeboten** gilt in der Regel als ausreichend.
- Wenn sich bereits im Vorfeld abzeichnet, dass **nur ein Unternehmen** ein Angebot abgeben kann, ist der Wettbewerb **nicht mehr hinreichend gewahrt**.

Auch bei Direktaufträgen sollten 3 Angebote vorliegen.

Mehrkosten? Mehrwert!

Oft gibt es die Sorge, dass eine nachhaltige Beschaffung höhere Kosten verursachen könnte. Dies ist in einigen Fällen richtig. Es gibt jedoch auch Fälle, in denen nachhaltige Produkte in etwa gleich viel kosten oder sogar günstiger sind.

Ist faire Beschaffung denn automatisch mit mehr Kosten verbunden? Die Erfahrung zeigt, dass das stark vom konkreten Produkt abhängt und von Beschaffungsvorgang zu Beschaffungsvorgang

unterschiedlich sein kann. Dazu kommt, dass der *Einkaufspreis* nicht mit den *Gesamtkosten* für eine Kommune gleichzusetzen ist. So entstehen zum Beispiel bei elektrischen Geräten Lebenszykluskosten (z.B. Betriebskosten, Wartungskosten und ggf. Entsorgungskosten), die bei einem konventionellen Produkt meist höher sind als bei einer nachhaltigeren Alternative. So kann es möglich sein, dass ein nachhaltiges, im Einkauf teureres Produkt die wirtschaftlichere Wahl ist. Auch in Hinblick auf die Lebenszykluskosten kann ein im Einkauf teureres Produkt auf lange Sicht Mittel einsparen. Eine Studie des Öko-Instituts für die Berliner Senatsverwaltung hat ergeben, dass das Einsparpotential durch die Berücksichtigung der Lebenszykluskosten in Berlin bei circa 3,8% läge, dies entsprach einem Wert von 38 Mio. € (2015) ⁵.

Es lohnt sich also unbedingt, immer eine gute Marktrecherche durchzuführen und die Lebenszykluskosten zu berücksichtigen. Nur so lässt sich herausfinden, ob bzw. wie viel Mehrkosten überhaupt entstehen.

Auch bei höheren Kosten ist die nachhaltige Beschaffung sinnvoll. Denn durch sie erzeugen wir in jedem Fall einen sozialen und / oder ökologische Mehrwert. Zudem hat die nachhaltige Beschaffung einen Nutzwert zur Erreichung der Ziele des Landkreises Göttingen.

Ein vollständiger Verzicht auf Nachhaltigkeitsaspekte ist also nur im Ausnahmefall gerechtfertigt. Eine pauschale Grenze für „Unwirtschaftlichkeit“ gibt es nicht. Stattdessen ist eine **wertende Gesamtbetrachtung** vorzunehmen, bei der folgende Fragen helfen können:

- Wie stark weichen die geforderten Nachhaltigkeitsaspekte vom Marktstandard ab?
- Wie aufwendig und teuer ist die Erlangung von Nachweisen für die Bieter*innen?
- Welchen Anteil haben die Mehrkosten am Gesamtvolumen der Beschaffung?
- Wie verändern sich die **Gesamtkosten über den Lebenszyklus** im Vergleich zu konventionellen Produkten?
- Wie hoch ist der Nutzen zur Zielerreichung für den Landkreis?

Tipp für die Vergabe

Zu erwartende Mehrkosten können dadurch kontrolliert werden, dass die Nachhaltigkeit als Zuschlagskriterium bewertet wird. So wird diese in Relation zum Preis gesetzt und würde bei zu hohen Mehrkosten nicht als das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag erhalten. Um die Nachhaltigkeit dennoch nicht bereits bei geringen Mehrkosten aus wirtschaftlichen Gründen auszuschließen, empfiehlt sich eine Gewichtung der Nachhaltigkeit als Zuschlagskriterium.

⁵ <https://www.berlin.de/nachhaltige-beschaffung/studien/klima-entlasten-und-kosten-sparen/>

7 Vorgaben und Empfehlungen für Direktaufträge

Die aktuelle Wertgrenze für Direktaufträge finden sie im Beschäftigtenportal unter Verwaltungsbücherei -> Interne Vorschriften -> Dienstanweisung Vergabewesen -> Anlage 3: [Wertgrenzen im Vergabeverfahren](#). Aktuell (Mai 2026) liegt diese bei 20.000 € (netto).

Direktaufträge bieten eine gute Möglichkeit, soziale und ökologische Kriterien unkompliziert zu berücksichtigen. Falls am Markt verfügbar, sind möglichst Produkte einzukaufen, bei denen die Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien über einschlägige und glaubhafte Gütezeichen belegt werden kann. Eine Übersicht möglicher Gütezeichen finden Sie zum Beispiel in den Produktgruppenblättern, im [Kompass Nachhaltigkeit](#) oder im Portal [Siegelklarheit](#). Diese Gütezeichen bestätigen die Einhaltung sozialer oder ökologischer Standards und erleichtern die Auswahl nachhaltiger Produkte.

Es können auch gezielt Produkte von Unternehmen bezogen werden, die Nachhaltigkeit fest in ihren Unternehmensstandards verankert haben. Auch Anbieter mit hoher Transparenz in ihrer Wertschöpfungskette sind hier eine gute Wahl.

Tipp für die Praxis

Sprechen Sie auch gezielt Ihre bisherigen Anbieter auf gesiegelte nachhaltige Produkte an – so können Sie aktiv dazu beitragen, dass diese ihr Sortiment entsprechend erweitern.

Auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien kann verzichtet werden, wenn es nach hinreichender Prüfung kein Produkt und / oder keine Leistung am Markt gibt, welche den notwendigen technischen Anforderungen (z.B. Arbeitsschutz) entspricht und gleichzeitig ein entsprechendes Gütezeichen führt. Auch bei unverhältnismäßigen Mehrkosten oder unverhältnismäßigem Mehraufwand darf auf eine nachhaltige Beschaffung verzichtet werden.

Auch beim Direktauftrag sind die Grundsätze des Vergaberechts zu beachten: Wettbewerb fördern, Gleichbehandlung sichern, Transparenz wahren. Das heißt: Preise vergleichen, keine Bevorzugung einzelner Anbieter und Entscheidungen nachvollziehbar dokumentieren.

Im Anhang finden Sie die **Produktgruppenblätter für den Direktauftrag**. Hier können Sie ganz gezielt für bestimmte Produkte nachlesen, ob es verpflichtende Mindestkriterien gibt, welche ökologischen und/oder sozialen Kriterien sinnvoll nutzbar sind, welche Risiken es in der Lieferkette gibt und welche Gütezeichen passend sind.

8 Vorgaben und Empfehlungen für Vergabeverfahren

Soziale und ökologische Kriterien können bei allen Vergabearten einfließen als:

Muss-Kriterium (d.h. der/die Bieter*in muss das Kriterium erfüllen):

1. Eignungskriterien (Beurteilung des Unternehmens als Ganzes, z.B. Lieferkettenmanagement oder Maßnahmen zum Umweltmanagement, Vorgaben im Vergaberecht beachten)
2. Leistungsbeschreibung
3. Ausführungsbedingungen

Kann-Kriterium (d.h. es können sich auch Auftragnehmer*innen auf die Ausschreibung bewerben, die die gewünschten Kriterien nicht erfüllen):

4. Zuschlagskriterien (fließt in die Wertung ein, optional)

Die Leistungsbeschreibung ist der rechtssicherste und wirkungsvollste Ort für die Integration nachhaltiger Anforderungen. Sie bestimmt den Beschaffungsgegenstand und legt damit fest, welche Eigenschaften die nachgefragte Leistung aufweisen muss. Daher wird grundsätzlich die Einbeziehung von Nachhaltigkeitskriterien in die Leistungsbeschreibung empfohlen.

Auch in den Ausführungsbedingungen entfalten sie eine relativ starke Wirkung. Hier kann aber, wie der Name schon sagt, erst in der Ausführung überprüft werden, ob die Kriterien eingehalten werden.

Wenn zu erwarten ist, dass sich nicht genug bietende Unternehmen bzw. Vergleichsangebote finden lassen, wenn die sozialen und ökologischen Kriterien in der Leistungsbeschreibung oder den Ausführungsbedingungen integriert werden, so empfiehlt sich die Wertung als Zuschlagskriterium.

In bestimmten Fällen können Nachhaltigkeitskriterien auch in die Eignungskriterien eingebunden werden. Dies wird genutzt, wenn beispielsweise ein Umweltmanagementsystem oder eine Lieferkettenüberwachung gefordert werden.



Tipp für die Praxis

Integrieren Sie die geforderten Nachhaltigkeitskriterien in die Leistungsbeschreibung. So werden diese auf jeden Fall berücksichtigt. Wenn dann eine zu geringe Zahl an Angeboten zu befürchten ist, dann integrieren Sie die Nachhaltigkeitskriterien in die Zuschlagskriterien.

Im Anhang finden Sie die **Produktgruppenblätter für Vergabeverfahren** (aktuell in der Erarbeitung), auf denen die wichtigsten Informationen zusammengefasst sind (Risiken in der Lieferkette, mögliche Nachhaltigkeitskriterien und ggf. Mindestkriterien, Gütezeichen). Zudem sind Textbausteine enthalten, die Sie für Ihre Vergabeunterlagen nutzen können. Es sollen möglichst Produkte mit entsprechenden Kriterien und Gütezeichen eingekauft werden. Bei einigen Produkten ist dies verpflichtend.

Im Folgenden sind die Möglichkeiten dargestellt, wie soziale und ökologische Kriterien bei Vergabeverfahren integriert werden können. Abbildung 2 kann bei der Entscheidung unterstützen, an welcher Stelle Nachhaltigkeitskriterien integriert werden.

Entscheidung Mindestkriterium, optionales Kriterium - oder beides?

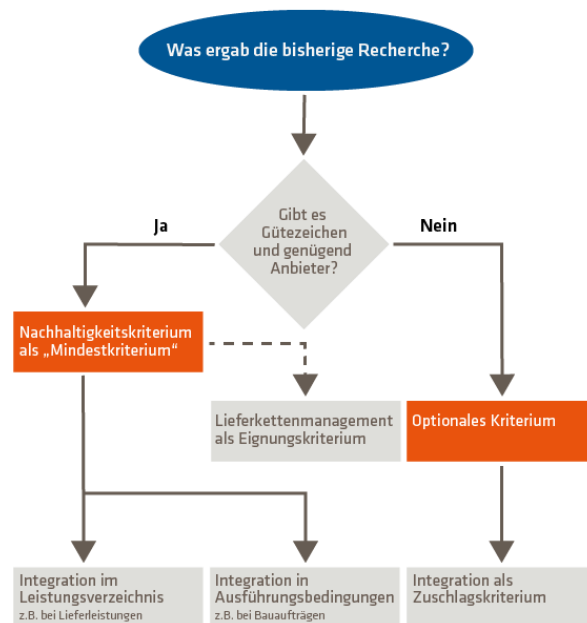


Abbildung 2: Entscheidungsbaum Nachhaltigkeitskriterien; Quelle: Engagement Global

8.1 Eignungskriterien

Eignungskriterien beziehen sich nicht speziell auf den Auftragsgegenstand bzw. das zu beschaffende Produkt, sondern auf das ganze Unternehmen bzw. den/die Anbieter*in. Dabei geht es um die berufliche und technische Leistungsfähigkeit (vgl. § 122 GWB, § 46 VgV). Das Eignungskriterium muss angemessen sein zum Leistungsgegenstand. Also sollte zum Beispiel ein Lieferkettenmanagement-System nur verlangt werden, wenn das Produkt eine kritische Lieferkette hat.

Zum Beispiel kann ein Eignungsnachweis für folgende Themen eingefordert werden:

- Beschreibung des **Lieferkettenmanagements** oder Lieferkettenüberwachungssystems, das dem Auftragnehmer bei der Leistungserbringung zur Verfügung steht. Neben der Liefersicherheit können hier auch Aspekte der sozialen Nachhaltigkeit mit einfließen, wie zum Beispiel die Kontrolle der ILO-Kernarbeitsnormen entlang der Lieferkette.
- Betrieblicher **Umweltschutz** bei der ausgeschriebenen Leistung, wie die Nutzung von erneuerbaren Energien bei Dienstleistungen, oder Nutzung von Elektrofahrzeugen für Liefer- und Transportleistungen.
- **Fachliche Qualifikation**, wie beispielsweise Erfahrung mit Einsatz umweltfreundlicher Materialien bei Bauleistungen.
- Anwendung von Normen für das **Umweltmanagement**, wie das europäische Umweltmanagementsystem EMAS, das Vorhandensein einer Ökobilanz oder Lebenszyklusanalyse nach DIN EN ISO 14040 bzw. 14044.

Nachhaltigkeitskriterien in den Eignungskriterien einzubeziehen ist bisher noch nicht sehr verbreitet.

8.2 Leistungsbeschreibung

In der Leistungsbeschreibung werden die Anforderungen an das Produkt selber beschrieben (wie Material, Funktionalität, Bedienerfreundlichkeit und Haltbarkeit). Auch der Herstellungsprozess oder die Entsorgung können hier berücksichtigt werden (vgl. § 121 GWB, 31 Abs. 3 VgV). An dieser Stelle können gut Nachhaltigkeitskriterien gefordert werden, wenn es ein ausreichendes Angebot am Markt gibt. Die Kriterien müssen in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand stehen. Zudem müssen sie spezifisch und eindeutig formuliert sein.

In der Leistungsbeschreibung kann zum Beispiel beschrieben sein:

- **Funktionale Vorgaben** (Beschreibung eines Ziels statt Beschreibung eines bestimmten Produktes oder einer konkreten technischen Lösung, z.B. eine bestimmte Energieeffizienz, definierte Emissionsobergrenzen oder vorgegebene Lebensdauer)
- Begrenzung des **Energieverbrauchs** (z.B. Betriebszustand, Stand-by),
- **Lebenszyklusanforderungen** (Energieverbrauch, Wartungsintensität, Reparierbarkeit, Entsorgungsaufwand),
- chemikalienfreie Herstellung,
- geringe Geräuschemissionen,
- Langlebigkeit (z. B. Reparierbarkeit),
- Möglichkeiten zur schadstoffarmen Entsorgung,
- ressourcenschonender Materialeinsatz (z. B. Nutzung von Recyclingmaterialien),
- vollständige Abfallvermeidung („cradle to cradle“/Kreislaufwirtschaft),
- soziale Verantwortung (Berücksichtigung Einhaltung ILO-Kernarbeitsnormen; weiterer ILO Normen und Kriterien des Fairen Handels).

Es empfiehlt sich, bereits bei der Beschreibung der zu beschaffenden Leistung im Titel, Betreff oder in der Beschreibung des Vergabeverfahrens einen Hinweis darauf zu geben, dass auf nachhaltige Leistungen besonders Wert gelegt wird. Dies insbesondere dann, wenn man sich dadurch erhofft, entsprechende Bieter*innen besonders anzusprechen (z.B. Lieferung von „Arbeitskleidung, die unter Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen hergestellt wurde“). Als Nachweise können glaubhafte Gütezeichen sowie gleichwertige Nachweise akzeptiert werden.

Tipps für die Praxis

Immer produktneutral formulieren, um möglichst viele Anbieter*innen einzubeziehen (statt „zwei Druckknöpfe am Kragen“ besser „Kragen verschließbar“).

Kriterien müssen spezifisch formuliert sein: Statt „Arbeitskleidung muss fair hergestellt werden“, besser „Im Produktionsschritt der Konfektion müssen die ILO-Kernarbeitsnormen (ILO-Übereinkommen 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 155, 182) eingehalten werden.“

8.3 Ausführungsbedingungen

Die Ausführungsbedingungen müssen von den Unternehmen bei der Durchführung des Auftrags (nach Erteilung des Zuschlags) beachtet werden (vgl. § 128 Abs. 2 GWB, 61 VgV). Die Einhaltung der Kriterien lässt sich erst bei der Leistungserbringung überprüfen. Daher sollte hier auch festgelegt werden, wie die Einhaltung der Kriterien überprüft wird, welche Unterlagen vorzuhalten sind und welche Sanktionen es bei Verstößen gibt.

In den Ausführungsbedingungen kann zum Beispiel beschrieben sein:

- Anforderungen an die Auslieferung von Waren (z.B. seltenere Lieferungen, außerhalb von Verkehrsstoßzeiten),
- Art und Weise der Warenanlieferung (z.B. Rücknahme der Verpackung, Recyceln oder die Wiederverwendung von Produktverpackungen),
- die Rücknahme von Abfall oder nicht mehr brauchbaren Produkten,
- die Verpflichtung bei wiederkehrenden Lieferungen, regelmäßig über die CO₂-Emissionen aus der Produktlieferung zu berichten und anzugeben, welche Maßnahmen getroffen wurden, um diese Emissionen während der Auftragsdauer zu reduzieren,
- soziale Verantwortung (Berücksichtigung Einhaltung ILO-Kernarbeitsnormen; weiterer ILO Normen und Kriterien des Fairen Handels),
- Reduktion von umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen bei der Produktion,
- Schulungen der Mitarbeitenden des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin.

8.4 Zuschlagskriterien

Werden Nachhaltigkeitskriterien in den Zuschlagskriterien integriert, sind diese optional und müssen vom bietenden Unternehmen nicht zwingend eingehalten werden (vgl. § 127 GWB, § 58 VgV).

Nachhaltigkeitskriterien in der Zuschlagswertung zu integrieren macht dann Sinn, wenn es nicht ausreichend Bieterunternehmen gibt, die die Nachhaltigkeitskriterien als Muss-Kriterium erfüllen könnten. Die Festlegung als Zuschlagskriterium bringt den Vorteil, dass alle Unternehmen ein Angebot machen können – auch, wenn sie die gewünschten sozialen oder ökologischen Kriterien nicht einhalten. Die Nachhaltigkeitskriterien fließen mit anderen Kriterien (Preis, Qualität, ...) zusammen in eine Wertungsmatrix ein. Dabei sollten die Nachhaltigkeitskriterien nicht zu gering bewertet werden. Die Gewichtung hängt aber natürlich stark davon ab, ob und wie viele weitere Kriterien Sie neben dem Preis noch berücksichtigen. In Abbildung 3 ist beispielhaft eine Wertungsmatrix dargestellt.

Bewertungsmatrix - Vorlage				
Ausschreibung:	Bezeichnung der Ausschreibung			
Bieter	Nr. oder Name			
Wertungsbereiche Gewichtung	Wertungskriterien / zu erreichende Punkte innerhalb der Wertungsbereiche		Gewichtung in %	Erzielte Wertungspunkte
1	2		3	4
Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien	Es wurden keine weiteren Nachweise beigelegt = 0 Punkte Es wurden Nachweise beigelegt, die Belegen, dass - [Nennung erstes Kriterium] erreicht wurde = +1 Punkt - [Nennung zweites Kriterium] erreicht wurde = +1 Punkt ...		30	(Punktzahl des Angebotes/Punktzahl bestes Angebot) x Gewichtung
Preis	[Preis dieses Angebotes]	[Preis des niedrigsten Angebotes]	70	Interpolationsformel: Punkte = 70 - ((Preis des Angebotes - niedrigster Preis) x 70 / niedrigster Preis)
Summe Punkte				0

Abbildung 3: Beispiel zur Integration von Nachhaltigkeitskriterien in einer Bewertungsmatrix. Quelle: Engagement Global

Es kann bei diesem Vorgehen vorkommen, dass ein Unternehmen den Zuschlag erhält, welches die Nachhaltigkeitskriterien nicht erfüllt.

Auch eine Kombination von Leistungsbeschreibung und Zuschlagskriterien ist möglich. Zum Beispiel kann in der Leistungsbeschreibung die Einhaltung der ILO-KAN vorgegeben sein und in den Zuschlagskriterien können weitere ILO-Übereinkommen einbezogen werden. Wurden Nachhaltigkeitskriterien bereits in Eignungskriterien, in der Leistungsbeschreibung oder in den Ausführungsbedingungen gefordert, ist zu beachten, dass eine Bewertung von Nachhaltigkeitsaspekten als Zuschlagskriterium nur dann erfolgen darf, wenn es sich um neue, vorher noch nicht eingeforderte Kriterien handelt.

Die Zuschlagskriterien sind in den Vergabeunterlagen mit Hilfe der in den Produktgruppenblättern zur Verfügung gestellten Textbausteine auszuformulieren und transparent zu machen.

8.5 Weitere Hinweise

Prüfung von Vergabeunterlagen

Sie können bei besonders innovativen Projekten Ihre Vergabeunterlagen über die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) kostenfrei daraufhin prüfen lassen, ob Sie Nachhaltigkeitskriterien vergaberechtskonform eingebunden haben. Dort erhalten Sie auch Hinweise auf produktspezifische Beratungsangebote: <https://skew.engagement-global.de/rechtsberatung-bei-vergaben.html>

Monetäre Bewertung von Treibhausgasemissionen

Umweltbelastungen führen zu hohen Kosten für die Gesellschaft⁶. Der sogenannte CO₂-Schattenpreis macht die durch den Ausstoß von Kohlenstoffdioxid entstehenden Kosten von Umweltbelastungen sichtbar. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsberechnung können die fiktiven Kosten des CO₂-Schattenpreises berücksichtigt werden. So werden beispielsweise Baumaßnahmen teurer, die treibhausgasintensive Baustoffe nutzen – und klimafreundlichere Alternativen werden die wirtschaftlichere Maßnahme⁷.

Dadurch werden Baumaßnahmen mit einem höheren Anteil treibhausgasintensiver Baustoffe oder Energieversorgungslösungen mit einem hohen Anteil fossiler Energieträger rechnerisch teurer. In der Folge wird die Klimaschädlichkeit reduziert oder es wird trotz möglicherweise höherer betriebswirtschaftlicher Kosten eine emissionsärmere und damit klimafreundlichere Alternative gewählt.

CO₂-Schattenpreise können mit verschiedenen Tools berechnet werden. Das Bundesumweltamt stellt eine Datenbank bereit, in der die CO₂-Last einzelner Produkte gelistet ist: <https://www.probas.umweltbundesamt.de/>

⁶ <https://www.umweltbundesamt.de/daten/umwelt-wirtschaft/gesellschaftliche-kosten-von-umweltbelastungen#gesamtwirtschaftliche-bedeutung-der-umweltkosten>

⁷ <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/klima-energie/klimaschutz/klimagesetz-baden-wuerttemberg/co2-schattenpreis>

Lebenszykluskosten

Bei der Berechnung von Lebenszykluskosten werden verschiedene Aspekte berücksichtigt:

- Aufwendungen für die Anschaffung
- Aufwendungen während der Nutzung (Verbrauch von Energie und anderen Ressourcen)
- Aufwendungen für Wartung
- Aufwendungen am Ende der Nutzungsdauer, wie Abholungs-, Entsorgungs- oder Recyclingausgaben
- Kosten externer Effekte der Umweltbelastung wie die monetäre Bewertung von Treibhausgasemissionen

Das Umweltbundesamt stellt verschiedene Tools vor, die zur Berechnung genutzt werden können:

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung/lebenszykluskosten>

8.6 Nachweisführung

In Vergabeunterlagen erfolgt der Nachweis der Einhaltung von definierten ökologischen und sozialen Kriterien seitens der Bieter*innen durch ein **unabhängiges Gütezeichen** (z.B. nach §34 VgV bzw. §24 UVgO), die Mitgliedschaft in einer geeigneten Multi-Stakeholder-Initiative, oder über das Vorlegen gleichwertiger Nachweise.

Sofern nach der Marktrecherche entsprechend zertifizierte Produkte vorhanden sind, sind Gütezeichen als Nachweise für die Einhaltung der gewünschten Nachhaltigkeitskriterien zu verlangen. Wenn ein Gütezeichen als Nachweis gefordert wird, müssen auch andere Gütezeichen akzeptiert werden, die gleichwertige Anforderungen erfüllen. Die Anforderungen müssen bei der Nutzung eines Gütezeichens nicht alle einzeln in der Leistungsbeschreibung aufgeführt werden. Sollte ein Unternehmen nachweislich keine Möglichkeit gehabt haben, ein solches Gütezeichen zu erlangen – und dies nicht selbst zu verantworten ist – sind auch andere geeignete Nachweise zu akzeptieren. Voraussetzung ist, dass damit glaubhaft belegt wird, dass die angebotene Leistung die geforderten Anforderungen erfüllt.

Sofern keine mit Gütezeichen versehenen Produkte am Markt vorhanden sind, erfolgt die Nachweisführung über **alternative Nachweise** (z.B. Auditberichte unabhängiger Dritter).

Alternative Nachweise können zum Beispiel sein:

- Mitgliedschaft in geeigneter Multi-Stakeholder-Initiative (z.B. Fair Wear Foundation,
- Managementsysteme (z.B. Qualitätsmanagementsystem ISO 9001, Managementsystem für Arbeitnehmerbelange SA8000, Umweltmanagementsystem nach EMAS u.a.)
- Vertragliche Kontrollmöglichkeiten (z.B. Beauftragung einer Monitoring-Organisation wie Electronics Watch)

Um alternative Nachweise zuzulassen oder eine Bepunktung über eine Wertungsmatrix vorzunehmen, können Fragebögen erstellt werden, die durch die Bieterunternehmen ausgefüllt und mit Einzelbelegen (wie z.B. Auditberichten) unterfüttert werden müssen. Einfache Eigenerklärungen (unqualifizierte, z.B. nur durch Unterschrift bestätigt) sollten nicht zugelassen werden, da sie intransparent, nicht nachprüfbar und weniger glaubwürdig sind. Solche Eigenerklärungen benachteiligen die Bieter*innen, die sich bereits Prüfungen durch Dritte gestellt haben und zertifiziert sind.

Tipp für die Praxis

Die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) bietet auf dem Kompass Nachhaltigkeit in der Rubrik „[Mein Kompass](#)“ einen **Fragebogengenerator** an. Praxisbeispiele, in denen Fragebögen verwendet wurden, finden sich inklusive der Fragebögen selbst im [Kompass Nachhaltigkeit](#). Zum Beispiel für die Beschaffung von:

[Mietwäsche der kommunalen Eigenbetriebe der Stadt Konstanz](#)

[Arbeitsschuhen in der Freien Hansestadt Bremen](#)

[Dienst- und Schutzbekleidung der Stadt Karlsruhe](#)

Vertiefende Informationen zu alternativen Nachweisformen finden Sie im Kompass Nachhaltigkeit:

<https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/nachweise>

9 Nichtanwendung von Nachhaltigkeitskriterien

Auf die Berücksichtigung von sozialen oder ökologischen Kriterien kann verzichtet werden, wenn:

- kein Produkt am Markt verfügbar ist, welches die zwingend notwendigen Produkteigenschaften und gleichzeitig nachhaltige Kriterien erfüllt
- unverhältnismäßige Mehrkosten zu erwarten sind
- unverhältnismäßiger Mehraufwand zu erwarten ist

Bei einem Vergabeverfahren ist dies im Beschaffungsantrag der zentralen Vergabestelle zu begründen.

C Weitere Informationen

10 Nützliche Links

Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR): Informationen wie Themenhefte, Leitfäden, Gütezeichen-Übersicht, Büroartikel-Datenbank etc. sowie Veranstaltungen zum Thema nachwachsende Rohstoffe/ökologische Aspekte der nachhaltigen Beschaffung, auch im Baubereich. <https://einkauf.fnr.de/>

Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR): Umweltzeichen Kompakt: Gütezeichen-Finder. Über 200 Umweltzeichen für biobasierte Produkte und Dienstleistungen, Suche nach Produktgruppe sortiert. <https://einkauf.fnr.de/guetezeichen-finder>

Interministerieller Ausschuss für nachhaltige öffentliche Beschaffung (IMA nöB): Bundesministerium des Inneren, Arbeitsgremium mit größeren Veranstaltungen, auch für Kommunen. <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/verwaltungsmodernisierung/imanoeb/imanoeb-node.html>

Kreislaufwirtschafts-Strategie Deutschland. Allgemeine Informationen, Veranstaltungen und Workshops/Schulungen/Webinar etc. <https://www.kreislaufwirtschaft-deutschland.de/>

Kompass Nachhaltigkeit: DIE Adresse für nachhaltige Beschaffung. Datenbank mit Praxisbeispielen, Gütezeichenfinder, Anbieter von nachhaltigen Produkten, Textvorlagen für Vergabeunterlagen, Leitfäden, rechtliche Grundlagen.... <https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/>

Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung (KNB): Informationen, Schulungen, rechtliche Grundlagen nach Bundesland. https://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/Home/home_node.html

Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung: Infobaum Beratung https://www.nachhaltige-beschaffung.info/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2025/251211_Entscheidungsbaum.html?nn=3631298

Kompetenzzentrum Innovative Beschaffung (KOINNO): <https://www.koinno.de/> Vielfältiges Angebot, u.a. Bewertungsmethoden-Lotse und Vergabe-Wahl-O-Mat

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen: Nachhaltige Beschaffung in Niedersachsen. Verwaltungsvorschriften, Übersichtsartikel, Praxistipps. https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/uber_uns/aufsicht_und_recht/nachhaltige_beschaffung/nachhaltige-beschaffung-in-niedersachsen-120421.html

Runder Tisch Reparatur: Leitfaden zu Reparatur und öffentlicher Beschaffung <https://runder-tisch-reparatur.de/neuer-leitfaden-fuer-reparatur-in-der-oeffentlichen-beschaffung/>

Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW): Viele Informationen, Schulungen, sowie ein E-Learning-Angebot zu verschiedenen Themen, Schwerpunkt soziale Aspekte. <https://skew.engagement-global.de/>

Umweltbundesamt (UBA): Informationen zur umweltfreundlichen Beschaffung, auch Praxisbeispiele, Lebenszykluskosten und vieles weiteres. <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung>

WEED – Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung e.V. U.a. Beratung zur Beschaffung von IKT-Elektronik. <https://weed-online.org/de/themen/menschenrechte-wirtschaft/oeffentliche-beschaffung>

11 Schulungsangebote

Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V.: Zu Themen wie Büro & Verwaltung, Bauen & Sanieren, Veranstaltungen & Catering, Wärme & Strom, Garten & Landschaftsbau
<https://einkauf.fnr.de/infothek/veranstaltungen>

Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung
https://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/Home/home_node.html

Niedersächsisches Studieninstitut: Fortbildungen für die kommunale Verwaltung, zum Beispiel Nachhaltiges Vergabemanagement oder Nachhaltige öffentliche Beschaffung in der Praxis.
https://www.nsi-hsvn.de/fortbildung/fortbildungsprogramm.html?tx_solr%5Bq%5D=Nachhaltig

Servicestelle Kommunen in der Einen Welt: Vor allem zu sozialen Aspekten der nachhaltigen Beschaffung, Grundlagenschulungen, Einführung Kompass Nachhaltigkeit
<https://skew.engagement-global.de/veranstaltungen.html>